

Santander Consumer Bank AG
nachstehend „Bank“ genannt
Santander-Platz 1
41061 Mönchengladbach

Drittbenutzer-Vereinbarung für Darlehensverträge

Darlehens-Nr.: _____

Name, Anschrift des Darlehensnehmers:

Name, Anschrift des Drittbenutzers (nachstehend Antragsteller genannt):

Ich beantrage, zu den umseitigen Bedingungen das im Sicherungseigentum der Bank stehende Fahrzeug

Marke _____ Modell _____

Fahrgestell-Nr. _____ amtl. Kennz. _____

anstelle des Darlehensnehmer(s)

zu benutzen und/oder

auf mich zuzulassen und zu versichern.

Zuständiges Straßenverkehrsamt: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Als Darlehensnehmer bin ich/sind wir damit einverstanden, dass der Antragsteller das Fahrzeug wie beantragt zulässt, versichert bzw. nutzt. Soweit der Antragsteller meine/unsere Verpflichtungen aus dem o.g. Vertrag erfüllen soll, hafte(n) ich/wir für ihn als meinen/unsere(n) Erfüllungsgehilfen und neben ihm als Gesamtschuldner. Meine/Unsere Verpflichtungen aus dem o. g. Vertrag bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Die gewährte(n) Sicherheit(en) haftet(haften) auch insofern für die Ansprüche der Bank aus dieser Vereinbarung.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, finden Sie in dem bereitgestellten Dokument „Datenschutzhinweise Drittbenutzer-Vereinbarung“.

Ort, Datum



Firmenstempel/Unterschrift/en des/der Darlehensnehmer/s

A Allgemeine Bestimmungen

1. Die Bank ist aufgrund des Darlehensvertrages zwischen ihr und dem Darlehensnehmer Sicherungseigentümerin des umseitigen Fahrzeuges (nachstehend Kfz). Der Antragsteller erkennt diese Rechtsstellung der Bank an. Der Antragsteller darf das Kfz weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen noch zur Sicherung übereignen.
2. Der Antragsteller trägt alle das umseitige Kfz betreffenden Gefahren, Haftungen und sonstige Lasten, soweit sie aus dem Betrieb des Kfz herrühren. Er ist verpflichtet, die Bank von allen Verbindlichkeiten zu befreien, die ihr als (Sicherungs-) Eigentümerin des Kfz etwa erwachsen sollten und diese von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendungen, Beschädigungen und Verlust hat er die Bank unverzüglich zu benachrichtigen. Der Antragsteller trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht von der Bank verursacht sind.
3. Der Antragsteller ist verpflichtet,
 - a) der Bank jeden Standortwechsel des Kfz anzuzeigen und ihr Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung des Kfz zu geben;
 - b) die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Kfz ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und die Bank, soweit sie in Anspruch genommen wird, freizustellen;
 - c) das Kfz in einwandfreiem Zustand zu erhalten und alle dazu erforderlichen Reparaturen, Wartungsarbeiten und Inspektionen sofort sachgemäß und auf seine Kosten ausführen zu lassen;
 - d) die Bank von allen gegen das Kfz unternommenen Zwangsvollstreckungs- und sonstigen Maßnahmen Dritter, die die Rechte der Bank beeinträchtigen können, unter Übersendung der entsprechenden Unterlagen unverzüglich Mitteilung zu machen;
 - e) Pfändungsgläubigern und sonstigen Dritten unverzüglich schriftlich von dem Eigentumsrecht der Bank in Kenntnis zu setzen;
 - f) der Bank die Kosten einer Intervention zu ersetzen;
 - g) der Bank Änderungen seiner Geschäfts- bzw. Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen;
 - h) das Kfz an die Bank oder einem von ihr benannten Dritten bei Kündigung des Darlehensvertrages (gleich aus welchem Grunde) oder bei Verstoß gegen die getroffenen Vereinbarungen mit sämtlichen Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen herauszugeben.

B Bedingungen bei Zulassung auf den Antragsteller

Wird das Kfz auf den Antragsteller zugelassen, hat er sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Kfz verbunden sind, insbesondere Steuern, Abgaben, Versicherungsbeiträge etc., zu tragen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, für das Kfz eine Teilkasko- und Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mind. EUR 1,5 Mio. mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 1.000,00 abzuschließen. Letzteres kann nach Wahl der Bank auch für sicherungsübereignete Fahrzeuge zur Auflage gemacht werden. In den o. g. Fällen beantragt der Antragsteller die Ausstellung eines auf die Bank lautenden Sicherungsscheins.

Die Bank ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, im Namen und auf Kosten des Antragstellers nicht rechtzeitig gezahlte Versicherungsbeiträge zu entrichten.

Der Antragsteller tritt sämtliche Ansprüche aus den vorgenannten Versicherungen sowie für den Fall der Drittverursachung alle Ansprüche mit Ausnahme von Ansprüchen aus Personenschäden gegen den Schädiger und dessen Haftpflichtversicherer zur Sicherung an die dies annehmende Bank ab.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bank von allen das Kfz betreffenden Ersatzansprüchen sowie den jeweiligen Schuldner von der Abtretung Mitteilung zu machen. Ungeachtet der Abtretungen ist der Antragsteller - vorbehaltlich eines Widerrufs durch die Bank - gesamtschuldnerisch mit dem Darlehensnehmer ermächtigt und verpflichtet, alle fahrzeugbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an die Bank weiterzuleiten.